

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, regenerative Gebäudetechnik in Gebäuden in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.

Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Neuinstallationen, sofern für die Installation keine gesetzliche Verpflichtung besteht:

2.1	Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen Anlagen gemäß der „Liste der förderfähigen Anlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand 01.10.2024
2.1.1	Wärmepumpen – Luft–Wasser
2.1.2	Wärmepumpen – Sole–Wasser (Geothermie)
2.1.3	Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger
2.2	Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen
2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT–Anlagen gemäß der „Liste der förderfähigen Kollektoren u. Solaranlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand 01.10.2024, ab einer Fläche von mehr als 8 m ² ;
2.2.2	bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 m ²

3. Zuwendungsempfangende Personen

3.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und
- juristische Personen des privaten Rechts,

die

- Eigentümer_innen von Ein-, und Mehrfamilienhäusern oder
- Eigentümer_innen von Vereinsgebäuden

sind, die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.

Gefördert werden ausschließlich Anlagen in Gebäuden, die 2015 oder früher errichtet wurden, maßgeblich ist das Baujahr gemäß dem Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- 4.1 die Anforderung der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,
- 4.2 die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist,
- 4.3 die vollständige(n) Schlussrechnung(en) vorgelegt wird/werden,
- 4.4 die Anlage ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Inbetriebnahme gemäß Fachunternehmerbescheinigung nach Ziffer 6.2 dieser Richtlinie,
- 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen,
- 4.6 die ordnungsgemäße Installation, Montage und Inbetriebnahme der Anlage durch das Fachunternehmen anhand der Fachunternehmensbescheinigung gem. Ziffer 6.2 dieser Richtlinie bestätigt wird,
- 4.7 die Anlage 10 Jahre zweckentsprechend betrieben wird,
- 4.8 für dieselbe Maßnahme keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen in Anspruch genommen wurden,
- 4.9 keine gesetzliche Verpflichtung für die Maßnahme besteht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).

5.2 Die Förderung beträgt für

Nach Ziffer:

2.1	Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen	
2.1.1	Wärmepumpe	Je 1.000 EUR
2.1.2	Wärmepumpe Geothermie	
2.1.3	Pelletheizung	
2.2	Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen	
2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gem. BAFA-Liste ab einer Fläche von mehr als 8 qm	1.000 EUR
2.2.2	bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	500 EUR

5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen. Personen müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.

6. Verfahren

6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses kann ausschließlich auf digitalem Weg über die Homepage der StädteRegion Aachen www.staedtereion-aachen.de/regenerativ gestellt werden.

6.1.1 Um den Zugang zum Antragsverfahren zu limitieren, bleibt vorbehalten, dass zunächst eine Zugangsberechtigung zum digitalen Antrag über die Homepage

der StädteRegion Aachen erlangt werden muss. Die Zugangsberechtigung ist ein personenbezogenes, nicht übertragbares Recht, einen Förderantrag zu stellen. Ein Anspruch auf eine Zugangsberechtigung besteht nicht. Je beantragter Förderung darf nur einmalig Zugang zum Antragsverfahren begehrt werden, ansonsten gelten alle Anträge als zurückgezogen.

6.1.2 Im Fall einer körperlichen, geistigen oder altersbedingten Beeinträchtigung, die eine digitale Antragstellung ausschließt, kann ein Antrag auf Förderantragshilfe bei der zuständigen Stabsstelle Zentrales Fördermittelmanagement der StädteRegion Aachen gestellt werden. Die Entscheidung über eine Förderantragshilfe wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und dokumentiert.

6.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:

1. die vollständigen Schlussrechnungen über **alle zur Förderung beantragten Maßnahmen**, aus denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen.
2. die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Bestätigung der ausführenden Fachunternehmung über die ordnungsgemäße Installation und sichere Inbetriebnahme der Anlagen gemäß gültiger Normen und Regelwerke einzureichen, und zwar ausschließlich anhand des unter www.staedteregion-aachen.de/regenerativ abrufbaren Vordrucks,
3. der Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts als Nachweis über das Baujahr des Gebäudes und der Eigentumsverhältnisse gem. Ziffer 3.1 der Richtlinie. Sofern aus dem Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts diese Angaben nicht eindeutig hervorgehen, sind **zusätzlich** weitere geeignete Nachweise beizubringen.
4. Angabe der Steuer-Identifikationsnummer gem. der Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung.

Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen u.a. bleibt vorbehalten. Mit der Antragstellung erklärt sich die antragstellende Person einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt gehalten werden kann.

Ist ein Antrag unvollständig, wird der antragstellenden Person **einmal** Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur

Vervollständigung der Antrag nicht **innerhalb von 4 Wochen** vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.

6.3 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Zeitstempels der Zugangsberechtigung zum Antrag berücksichtigt.

Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.

Die Prüfung des Antrages erfolgt in Zusammenarbeit mit Altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Der Verein ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.

7. Durchführung der Maßnahme und Rückerstattung der Förderung

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, sofern die Anlage nicht vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde.

Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen,

- a. wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.
- d. wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn Maßnahmen ohne Berücksichtigung bzw. ohne entsprechenden Abzug der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen werden.

8. Haftungsausschluss

8.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

8.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfungen liegt beim Antragstellenden.

8.3 Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.

9. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis werden die dem Antrag beigefügten Unterlagen gem. Ziffer 6.2 dieser Richtlinie gewertet. Die Pflicht zur Erstellung eines darüber hinausgehenden Verwendungsnachweises entfällt aufgrund des Förderverfahrens nach Durchführung der Maßnahme.

10. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 der StädteRegion Aachen durch die Aufsichtsbehörde zum 05.05.2025 in Kraft.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 30.09.2025.